

Betr.: Hundehalteverordnung

- Leinen- bzw. Maulkorbpflicht

Scheffau, am 02.07.2009

Sachbearbeiter: Pernhofer Gerald (DW-1)

Die Gemeindevertretung Scheffau hat am 02. Juli 2009 aufgrund der Bestimmungen des § 2g Landessicherheitsgesetz S.LSG, LGBI. (Landes-Polizeistrafgesetz) Nr. 58/1975 zuletzt kundgemacht durch LGBI Nr. 28/2009 i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

§ 1 Im Bereich des Rad-Wander-Weges entlang der Lammer müssen Hunde entweder mit einem Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2 Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 2p Abs.4 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

§ 5 Diese Verordnung tritt am .03.09.09. in Kraft.

## FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHEFFAU A. TGB.:

Der Bürgermeister

Aschauer Josef

Hinweis:

Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt Scheffau zur Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen.

Kundmachungsdauer: mind. 4 Wochen angeschlagen am: 03.01. 2001. abgenommen am: 01.10. 2001.